

## 230.31

### **Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen**

(vom 13. August 2008)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz)<sup>4</sup>,

*beschliesst<sup>1</sup>:*

Zuständige  
vormundschaftliche  
Aufsichts-  
behörde

§ 1. <sup>1</sup> Der Bezirksrat ist die zuständige vormundschaftliche Aufsichtsbehörde im Sinne des Sterilisationsgesetzes<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die örtliche Zuständigkeit richtet sich sinngemäss nach Art. 315 Abs. 1 und 2 sowie Art. 376 Abs. 1 ZGB<sup>3</sup>. § 3 bleibt vorbehalten.

Gerichtliche  
Beurteilung

§ 2. <sup>1</sup> Entscheide der Bezirksräte können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides an das Obergericht weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen zum Rekurs gegen familienrechtliche Entscheide der Bezirksräte gemäss Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976<sup>2</sup>.

Bericht-  
erstattung

§ 3. Meldungen nach Art. 10 Abs. 1 und 2 des Sterilisationsgesetzes<sup>4</sup> erfolgen an den Bezirksrat des Ortes, wo der Eingriff durchgeführt worden ist.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:                    Der Staatsschreiber:  
Notter                                Husi

<sup>1</sup> [ABI 2008, 1414.](#)

<sup>2</sup> [LS 271.](#)

<sup>3</sup> [SR 210.](#)

<sup>4</sup> [SR 211.111.1.](#)